Hygienekonzept Eissportzentrum Pforzheim

zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus

- Die Auflagen der jeweils geltenden BW Corona Schutzverordnung sind von Besuchern der Eishalle zu beachten und umzusetzen. Mehr Informationen unter:
 211028 Auf einen Blick DE 01.pdf (baden-wuerttemberg.de)
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen <u>COVID-19-Symptomen</u> gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.
- Gewusst wie die AHA+A Regeln Mit der AHA+A-Formel gegen Corona (bundesregierung.de)
- Der Mund-Nasen Schutz ist beim Betreten der Eishalle zu tragen. Maskenpflicht besteht bis zum Betreten der Eisfläche (medizinische/FFP2- Maske notwendig). Auf der Eisfläche besteht keine Maskenpflicht.
- Die Eissporthalle ist mit Desinfektionsspendern ausgerüstet. Bitte nutzen Sie diese regelmäßig.
- Eislaufen immer in eine Richtung, immer mit Abstand! Keine Gruppenbildung auf dem Eis und außerhalb der Eisfläche. Wo immer möglich, Abstand von 1,5 Meter und beachten Sie bitte die Regelung zur Maskenpflicht.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln wird durch den Ordnungsdienst und/oder das Eishallen-Personal kontrolliert. Verstöße können mit einem Hausverbot geahndet werden.
- Die vorgegebenen Wege sind einzuhalten. Den Durchsagen des Personals ist Folge zu leisten.
- Schlittschuhe, Laufhilfen, Schlüssel etc. werden nach jedem Verleih gewissenhaft desinfiziert.
- Die Eissporthalle behält sich vor, eine Prüfung der Übereinstimmung von persönlichen Daten, Impfausweisen, Testnachweisen und Zertifikaten durchzuführen.

Die Eishalle verfügt über eine hochwertige Belüftungsanlage, somit ist eine ständige Erneuerung der Atemluft gewährleistet.

Achtung wichtige Änderung!

G - vollständiger Impfschutz (mit Nachweis)

G - genesen (mit Nachweis)

G - getestet (mit PCR -Nachweis, nicht älter als 48 Std.)

Getestet je nach Corona-Stufe:

Basisstufe: Antigen-Schnelltest inkl. Nachweis

Warnstufe: PCR-Test inkl. Nachweis

Alarmstufe: 2G (keine Testung möglich – siehe Ausnahmeregelung folgend)

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine <u>allgemeine Impfempfehlung der Ständigen</u> Impfkommission (STIKO) gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 <u>eine</u> Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.



Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zwei Mal (PCR-Test) bzw. drei Mal (Schnelltest) pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufe ebenfalls von 2G ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen <u>COVID-19-Symptomen</u> gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Erhalten bleibt für alle weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregelungen bleiben bestehen.

Die Regelungen ab dem 28. Oktober 2021 im Überblick (PDF)

